



**BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ,  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.125/0010-IV/SCH2/2013 DVR:0000175

**bmvit**

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
**bmvit**  
Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Verkehr

**EINGEGANGEN**  
09. Aug. 2013

1070  
Kilometer

Wien, am 5. August 2013

**Genehmigung von Schulungseinrichtungen (§ 21c EisbG)  
MEV Independent Railway Services Austria GmbH  
Erstgenehmigung - AT7820130016**

**Genehmigungsbescheid**

## **Bescheid**

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der MEV Independent Railway Services Austria GmbH vom 1. Juli 2013 betreffend Genehmigung des Betriebes einer Schulungseinrichtung für qualifizierte Tätigkeiten wie folgt:

## **Spruch**

### **I. Eisenbahnrechtliche Genehmigung**

Der MEV Independent Railway Services Austria GmbH wird unter der Kennnummer **AT7820130016** die Genehmigung des Betriebes einer Schulungseinrichtung zur Vermittlung der erforderlichen Eignung für nachstehende Kategorien von qualifizierten Tätigkeiten, die in der Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV, BGBl. II Nr. 31/2013, festgelegt sind, erteilt:

1. Betriebsdienst (allgemeine Fachkenntnisse);
2. Sicherung von Eisenbahnkreuzungen (allgemeine und infrastrukturbezogene Fachkenntnisse);
3. Betriebskoordination (allgemeine und infrastrukturbezogene Fachkenntnisse);
4. Betriebsassistenz (allgemeine und infrastrukturbezogene Fachkenntnisse);
5. Fahrdienstleistungsassistenz (allgemeine und infrastrukturbezogene Fachkenntnisse);

6. Fahrdienstleitung (allgemeine und infrastrukturbezogene Fachkenntnisse);
7. Fahrzeugsicherung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
8. Bremsprobe (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
9. Fahrtvorbereitung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
10. Verschub (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
11. vereinfachter Verschub (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
12. Verschubleitung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
13. vereinfachte Verschubleitung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
14. Zugräumung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
15. Zugbegleitung (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
16. Verladekontrolle (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
17. Fahrzeugkontrolle (allgemeine, infrastruktur- und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
18. Fahrzeugdienst (allgemeine und fahrzeugbezogene Fachkenntnisse);
19. Fahrzeugdienst für alle Güterwagen;
20. Fahrzeugdienst für alle Güterwagen, Reisezugwagen und Triebwagen;
21. Eisenbahnaufsichtsorgan (allgemeine Fachkenntnisse);
22. Betriebsleitung (allgemeine Fachkenntnisse).

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die Behörde, der zu erfolgen hat, soweit die Voraussetzungen zur Genehmigung nicht mehr vorliegen.

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Schulungseinrichtung ergeben sich aus dem Antrag.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 21c Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 96/2013

## **II. VERWALTUNGSABGABEN**

Die unter Spruchpunkt I. angeführte Partei hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Bescheides Verwaltungsabgaben in Höhe von **6,50 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013

§ 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idF BGBl. I Nr. 5/2008

## **HINWEIS ZUR GEBÜHRENSCHULD**

Durch die Zustellung dieser das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt

**62,90 Euro.**

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG von der Antragstellerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT58600000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 60000 (BIC: OPSKATWW), zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen von der Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

## **BEGRÜNDUNG**

Die Genehmigung ist auf Grundlage der Genehmigungsvoraussetzungen des § 21c Abs. 4 EisbG zu erteilen. Die Antragstellerin hat hierzu ein zertifiziertes Qualitätsmanagement- bzw. Sicherheitsmanagementsystem nachgewiesen und überdies in den vorgelegten Unterlagen die zur Anwendung kommenden Methoden dargelegt. Daraus und aus dem hierzu eingeholten Sachverständigen-gutachten ist ersichtlich, dass in der Schulungseinrichtung qualifiziertes Ausbildungspersonal,

Ausbildungsinhalte, Ausbildungsunterlagen und die für Schulungszwecke erforderlichen Einrichtungen die Vermittlung der erforderlichen Eignung gewährleisten.

Im Übrigen entfällt eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides (eisenbahnrechtliche Genehmigung) ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides (Verwaltungsabgabe) kann das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die bekämpften Spruchpunkte können bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

### **HINWEISE**

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides (eisenbahnrechtliche Genehmigung) kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 240 Euro zu entrichten.

### **Beilage**

Antrag vom 1. Juli 2013

### **Dieser Bescheid ergeht per RSb an:**

1. MEV Independent Railway Services Austria GmbH,  
Hütteldorfer Straße 343-345, 1140 Wien.

zusätzlich vorweg per E-Mail: [office@m-e-v.at](mailto:office@m-e-v.at).

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Rupert Holzerbauer

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Rupert Holzerbauer

Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212

E-Mail: Sch2@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-08-05T16:07:14+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	BMGzBfar1md3FQC811vtGZfw00u9Nbb3IHTXDXYUuP779GtegUoQaXJvFge58vQ27Q4bT4K1+ni8rjBsD7X8NpU2ReOT1AGFPJio4xDKONjhT2ndI2PtqBXSkjD7DVqb2KlrCS4QjvMA6lPa/TL9zHQC3F+5XguYa7TRjJ7giic=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	